

Anlage I

"B V 3.1.1 Windenergie

(Z) Die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist in der Region auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen zu konzentrieren.

(Z) In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete ergeben sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung - *Windenergie*", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

1	Münchenreuth-Nordwest	Gemeinden Feilitzsch und Töpen, Lkr. Hof
5	Föhrig	Gemeinde-Trogen, Lkr. Hof
6	Schwarzenstein-Nord	Gemeinde Trogen, Lkr. Hof
8	Isaar-Südost	Gemeinden Feilitzsch und Töpen, Lkr. Hof
10	Berg-Süd	Stadt Selbitz und Gemeinde Berg, Lkr. Hof
15	Regnitzlosau-Nordwest	Gemeinden Regnitzlosau und Gattendorf, Lkr. Hof
19	Vierschau-Nord	Gemeinde Regnitzlosau, Lkr. Hof
23	Uschertsgrün-Nordwest	Städte Schauenstein und Selbitz, Lkr. Hof
35	Almbranz-Süd	Stadt Helmbrechts, Lkr. Hof
36	Konradsreuth-Süd	Gemeinde Konradsreuth, Lkr. Hof
37	Meierhof	Stadt Münchberg, Lkr. Hof
43	Schwand-Nord	Stadt Stadtsteinach und Markt Presseck, Lkr. Kulmbach
44	Rugendorf-West	Gemeinde Rugendorf, Lkr. Kulmbach
52	Grafendobrach-Nordwest	Stadt Kulmbach und Gemeinde Rugendorf, Lkr. Kulmbach
60	Schimmendorf-Nordost	Stadt Kulmbach und Markt Mainleus, Lkr. Kulmbach
63	Stammach-Ost	Stadt Münchberg, Märkte Stammach und Zell im Fichtelgebirge, Lkr. Hof
68	Heidelberg-West	Städte Selb und Marktleuthen, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
82	Neuenreuth-Nordwest	Markt Thiersheim, Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge

88	Azendorf-Nord	Markt Kasendorf, Lkr. Kulmbach
89	Korbersdorf-Nord	Stadt Arzberg und Markt Thiersheim, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
96	Tannfeld-Nordwest	Markt Thurnau, Lkr. Kulmbach
99	Alladorf-Nordwest	Markt Thurnau, Lkr. Kulmbach
102	Wiesentfels-Süd	Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth
123	Creez-Südost	Gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth
124	Seidwitz-Nordost	Stadt Creußen, Lkr. Bayreuth
125	Lindenhardt-Nord	Stadt Creußen und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth
127	Muthmannsreuth-Ost	Gemeinde Hummeltal und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth
131	Frankenberg-Nord	Stadt Creußen und Gemeinde Speichersdorf, Lkr. Bayreuth
136	Neuhof-Süd	Stadt Creußen und Gemeinde Prebitz, Lkr. Bayreuth
142	Leups-West	Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth
145	Pegnitz-Nordwest	Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth
148	Weidensees-Nordost	Städte Betzenstein und Pegnitz, Lkr. Bayreuth
203	Trogen-Nord	Gemeinde Trogen, Lkr. Hof
252	Hüll-Ost	Stadt Betzenstein, Lkr. Bayreuth
506	Weidesgrün-West	Stadt Selbitz, Lkr. Hof
694	Röslau-Nord	Gemeinde Röslau, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
699	Wunsiedel-Nord	Stadt Wunsiedel, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
712	Schimmendorf-Nord	Markt Mainleus, Lkr. Kulmbach
724	Wirsberg-Ost	Markt Wirsberg, Lkr. Kulmbach
727	Vielitz-West	Stadt Schönwald und Große Kreisstadt Selb, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
750	Witzleshofen	Stadt Gefrees, Lkr. Bayreuth Markt Zell im Fichtelgebirge, Lkr. Hof
772	Arzberg-Ost	Stadt Arzberg, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
807	Arzberg-Südost	Stadt Arzberg, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
816	Raumetengrün	Stadt Kirchenlamitz, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge

(G) In den Vorbehaltsgebieten soll der Nutzung der Windenergie auch unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Lage und Ausdehnung der Vorbehaltsgebiete ergeben sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung - *Windenergie*", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

41	Münchberg-Nord	Stadt Münchberg, Lkr. Hof
95	Krögelstein-Nord	Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth; Markt Wonsees, Lkr. Kulmbach
97	Busbach-Nord	Markt Thurnau, Lkr. Kulmbach; Gemeinde Eckersdorf, Lkr. Bayreuth
108	Sachsendorf-Nordost	Stadt Hollfeld und Gemeinde Aufseß, Lkr. Bayreuth
110	Sachsendorf-Ost	Gemeinde Aufseß, Lkr. Bayreuth
114	Stechendorf-Südwest	Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth
119	Hauendorf-Ost	Gemeinde Emtmannsberg, Lkr. Bayreuth
129	Tiefenthal-Ost	Stadt Creußen und Gemeinde Emtmannsberg, Lkr. Bayreuth
150	Bernheck-Ost	Markt Plech und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth
903	Konradsreuth-Süd	Gemeinde Konradsreuth, Lkr. Hof
905	Muthmannsreuth-Ost	Gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth
907	Creez-Südost	Gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth
908	Lindenhardt-Nord	Gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bayreuth
1017	Ramlesreuth-Südost	Gemeinde Speichersdorf, Lkr. Bayreuth

(Z) Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen (Ausschlussgebiete). Bestehende Windkraftanlagen dürfen ausnahmsweise auch außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden (Repowering), wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Begründung zu B V 3.1.1

Zu 3.1.1 Windenergie

Die Nutzung der Windenergie findet aufgrund erwarteter klimatischer Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da der Wind eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windkraftanlagen im Betrieb nur geringe Mengen an Luftschadstoffen, Abfällen oder Abwärme verursachen und keine atomaren Risiken mit sich bringen. Andererseits stößt aber die Nutzung von Windenergie oft auf entschiedene Ablehnung, weil die dafür erforderlichen baulichen Anlagen mit Gesamthöhen von derzeit bis zu 200 m Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Außerdem erzeugen sie Lärm, verursachen Schattenwurf und Lichtimmissionen, bringen durch Bewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und wirken sich teilweise negativ auf die Tierwelt (insbesondere die Avifauna) aus.

Daraus ergibt sich ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf für die bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie. Nach Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. Ergänzend dazu können nach Grundsatz 6.2.2 im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Ziel ist für die Region Oberfranken-Ost ein schlüssiges Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten. Insbesondere soll der Bau von Einzelanlagen und der dadurch entstehende Eindruck einer „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Durch andere Infrastruktureinrichtungen (z.B. Hochspannungsleitungen, Verkehrsflächen) vorbelastete Gebiete wurden bei der Ausweisung von Vorranggebieten daher bevorzugt. Freigehalten wurden landschaftlich besonders empfindliche Teile der Region, wie z.B. die Höhenzüge des Fichtelgebirgs-Massivs (Höhenlagen über 700 m ü. NN), die Fränkische Linie und die innere Fränkische Schweiz sowie die Blickbeziehungen zu kulturhistorisch und touristisch bedeutsamen Bauwerken.

Die Region Oberfranken-Ost gehört zu den windreichsten Regionen Bayerns, auch wenn topographisch bedingt oft markante Unterschiede in den einzelnen Teilräumen bestehen. Die im Bayerischen Windatlas (Stand 2010) berechneten Windgeschwindigkeiten in Höhen von 80 m bzw. 140 m über Grund – kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle - werden im Wesentlichen durch die vorherrschende Landnutzung und das Relief bestimmt. Während die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe nordöstlich der Fränkischen Linie in den Naturräumen des Nordwestlichen Frankenwaldes, des Mittelvogtländischen Kuppenlandes, der Münchberger Hochfläche, des Hohen Fichtelgebirges und der Selb-Wunsiedler Hochfläche vielerorts mehr als 6,0 m/s erreichen, sind diese südöstlich davon im Oberpfälzischen und Obermainischen Hügelland sowie der Nördlichen Frankenalb eher kleinräumige Ausnahmen, die im Bereich exponierter Kuppen zu finden sind.

In den letzten Jahren geplante Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 – 140 m über Grund in der Region Oberfranken-Ost haben gezeigt, dass ausschließlich Gebiete, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 mehr als 5,0 m/s in 140 m über Grund aufweisen, das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden

haben. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen wurde daher 5,0 m/s in 140 m über Grund als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt. Neben der Windhöffigkeit am Maßstab des Bayerischen Windatlasses kamen bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost harte (HK) und weiche (WK) Ausschlusskriterien zur Anwendung (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 26.11.2009 und 23.05.2012):

Kriterium	Typ	Abstand [m] bzw. Aussparung
Siedlungsflächen		
Wohnbauflächen	HK	1000
Gemischte Bauflächen	HK	700
Gewerbliche Bauflächen	HK	300
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	HK	1400
Sonstige Sonderbauflächen	HK	Einzelfall bezogen
Verkehrsflächen		
Bundesautobahnen	HK	150
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	HK	150
Bahntrassen	HK	150
Bauschutzbereich bei Verkehrslandeplätzen	HK	Einzelfall bezogen
Energieleitungen		
Hochspannungsfreileitungen/Umspanwerksstandorte	HK	300
Militärische Belange		
Militärische Anlagen	HK	Einzelfall bezogen
Natur		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile	HK	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler	HK	flächenhaft
FFH- und SPA-Gebiete	HK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope (13d-Flächen)	HK	flächenhaft
Naturparke außerhalb deren Landschaftsschutzgebiete (früher "Schutzzonen")	WK	Einzelfall bezogen
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	WK	Einzelfall bezogen
Pufferzonen um naturschutzfachlich bedeutende Gewässer	HK	flächenhaft
Schutzwälder	HK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 1	HK	flächenhaft
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 2	WK	Einzelfall bezogen
Großflächige Wälder	WK	flächenhaft
Landschaft/Tourismus		
Touristisch bedeutende Aussichtspunkte	HK	Einzelfall bezogen
Landschaftlich bedeutende Erhebungen	HK	Einzelfall bezogen
Besondere Kulturlandschaften nach dem Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-Ost	HK	Einzelfall bezogen
Baudenkmäler (Sichtbeziehungen)	HK	Einzelfall bezogen
Abbaugelände für Bodenschätze		
Vorranggebiete	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen	WK	Einzelfall bezogen

Wasserwirtschaft		
Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1 und 2)	HK	flächenhaft
Heilquellenschutzgebiete (Zone 1 und 2)	HK	flächenhaft
Binnengewässer	HK	flächenhaft

Kartographische Basis für die Ermittlung der Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsgebieten waren ATKIS-Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) aus den Jahren 2010 und 2011.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Windparks von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände mit Ausnahme von gewerblichen Bauflächen um jeweils 200 m erweitert. Windkraftanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von ca. 200 m und mehr und können dadurch, eher als Anlagen früherer Größenordnung, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Anlagen in einem Vorranggebiet errichtet werden. Mit der Vergrößerung der Abstände soll eine größere Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die genauen Aufstellungsorte und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windkraftanlagen noch nicht bekannt. Somit kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Damit wird eine höhere Sicherheit beim Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen gewährleistet und insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit diesen in der verbindlichen Bauleitplanung auch reine Wohngebiete korrespondieren können.

Darüber hinaus ermöglichen die gewählten Siedlungsabstände den Kommunen auch künftig eine entsprechende Siedlungsentwicklung (z. B. Ausweisung von Wohnbaugebieten), ohne mit dem Immissionsschutzrecht in Konflikt zu geraten.

Zu Verkehrsflächen wurde unter Sicherheitsaspekten 150 m, zu Energieleitungen 300 m Abstand gehalten.

Eine Unterschreitung des Abstandes zu Verkehrswegen und zu Energieleitungen ist im Einzelfall dann möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrswege oder Stromleitungen zu erwarten ist oder durch technische Lösungen (z. B. Schwingungsdämpfer) vermieden werden kann. Dies ist jedoch mit dem Baulastträger bzw. dem Leitungsbetreiber im Einzelfall abzuklären.

Militärische Anlagen sind nicht zugänglich und kommen daher für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht in Frage.

Windkraftanlagen können sowohl Luftfahrthindernisse als auch massive Störfaktoren für Radar- und Flugsicherungsanlagen darstellen. Eine Bewertung im Einzelfall kann nur unter Angabe genauer Koordinaten, Höhen und Bauart der einzelnen Anlagen bewertet werden.

Die Gebiete Nrn. 44, 52, 60, 88, 95, 96, 97, 114, 123, 125, 127, 142, 145, 148, 150, 252, 712, 905, 907 und 908 befinden sich innerhalb des Sicherheitsbereiches

oder unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems. Daraus ergäbe sich eine Höhenbeschränkung von ca. 797 m ü.NN. Diese Höhenbeschränkung wird jedoch für künftige Windkraftanlagen kein Hindernis darstellen, da die Bauhöhenbeschränkung im Bedarfsfall um bis zu 300 Fuß (= 91 m) auf 888 m ü.NN angehoben werden kann, sofern dadurch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 213 m über Grund ermöglicht wird. Bis zu einer Entfernung von 50 km zur Luftverteidigungsanlage Döbraberg bei Schwarzenbach a. Wald können Beeinträchtigungen der Anlage auftreten. Entfernungsmäßig ist dieser 50 km-Radius in 10 Ringzonen unterteilt. Keine Einwände in diesen Ringzonen bestehen dann, wenn diese mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel, die etwa dem unteren Drittel des Rotorblatts entspricht) nicht höher gebaut werden als die nachfolgend aufgeführten Bauhöhen ü.NN:

Entfernungsbereich 05 – 10 km: 822,0 m ü.NN
Entfernungsbereich 10 – 15 km: 827,8 m ü.NN
Entfernungsbereich 15 – 20 km: 837,5 m ü.NN
Entfernungsbereich 20 – 25 km: 851,1 m ü.NN
Entfernungsbereich 25 – 30 km: 868,8 m ü.NN
Entfernungsbereich 30 – 35 km: 889,9 m ü.NN
Entfernungsbereich 35 – 40 km: 916,1 m ü.NN
Entfernungsbereich 40 – 45 km: 945,0 m ü.NN
Entfernungsbereich 45 – 50 km: 979,4 m ü.NN

Ab 50 km Entfernung bestehen keine Einwände.

Werden die vorgegebenen Höhenangaben von den künftigen Windkraftanlagen nicht überschritten, so ragen diese nicht in das Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein. Diese Windkraftanlagen werden die Radarsicht nicht beeinträchtigen. Alle Windkraftanlagen, die jedoch höher als die genannten Höhenangaben geplant werden, ragen in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage Döbraberg hinein. Bei einer ungünstigen Aufstellung von mehreren Windkraftanlagen in einem Gebiet können sich die Störpotenziale der einzelnen Windkraftanlagen überlagern. Deswegen bedarf es in jedem Fall einer gesonderten Bewertung. Gegebenfalls ist hier dann mit fachlichen Einwänden/Auflagen zu rechnen. Sollten konkrete Planungen vorliegen, die die genannten Grenzen überschreiten, ist in jedem Fall in einer Einzelfallbetrachtung über deren Umsetzbarkeit zu entscheiden.

In durch europäische oder nationale Normen geschützten Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten, Landschaftsschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, FFH- und SPA-Gebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen sowie Schutzwäldern und Erholungswäldern der Stufe 1 nach dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-Ost sind Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Entlang naturschutzfachlich bedeutender Gewässer, wie den Perlmuschelvorkommen der Region, wurden Pufferzonen freigehalten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten erfolgt nur im Rahmen begründeter Einzelfälle, wenn von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine Befreiung für die Errichtung von Windkraftanlagen in Aussicht gestellt wurde.

In Naturparks außerhalb der Landschaftsschutzgebiete („Schutzzone“), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, großflächigen Wäldern und Erholungswäldern der Stufe 2 nach dem Waldfunktionsplan der Region

Oberfranken-Ost wurden Vorranggebiete nur dann in den Regionalplan aufgenommen, wenn dadurch der Charakter oder Schutzzweck der betroffenen Gebiete nicht gefährdet sind.

Über die Vorgaben des Kriterienkataloges hinaus wurden bei der Ermittlung geeigneter Gebiete für Windkraftanlagen auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind. Hierzu gehören vor allem die in den "Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20.12.2011 (sog. "Bayerischer Windenergieerlass") aufgeführten Vogel- und Fledermausarten. Die Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken.

Tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen müssen im Rahmen nachgelagerter Prüfverfahren erfolgen. Bei konkreten Vorhaben ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind.

Zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und Wasserschutzgebieten ist im August 2012 ein Merkblatt des Landesamtes für Umwelt (LfU) Nr. 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" erschienen. Eine Überplanung von Vorranggebieten für Windkraft mit den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete ist demnach nicht möglich. Um Konflikte mit dem Schutzzweck der Zonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilwasserschutzgebieten zu vermeiden, wurden diese als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Ausgeschlossen wurden auch die größeren Seen und Speicherseen der Region, da diese für Tourismus und Erholung eine wichtige Rolle spielen.

Bei folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen bestehen vollständige oder teilweise Überschneidungen mit geplanten Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung:

Vorranggebiete: Nr. 8 Isaar-Südost (teilweise), Nr. 102 Wiesentfels-Süd, Nr. 124 Seidwitz-Nordost (teilweise), Nr. 131 Frankenberg-Nord (teilweise), Nr. 148 Weidensees-Nordost, Nr. 252 Hüll-Ost, und Nr. 699 Wunsiedel-Nord (teilweise).

Vorbehaltsgebiete: Nr. 108 Sachsendorf-Nordost, Nr. 110 Sachsendorf-Ost, Nr. 114 Stechendorf-Südwest (teilweise), Nr. 119 Hauendorf-Ost, Nr. 129 Tiefenthal-Ost (teilweise) und Nr. 1017 Ramlesreuth-Südost.

Für dort zu errichtende Windkraftanlagen können aus wasserwirtschaftlichen Gründen besondere Anforderungen im Hinblick auf den konkreten Standort, die Fundamentierung und bauliche Ausführung der Anlagen sowie die Infrastruktur bestehen, die im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Vorbehaltsgebiete 114 Stechendorf-Südwest (teilweise), 150 Bernheck-Ost, 903 Konradsreuth-Süd, 905 Muthmannsreuth-Ost, 907 Creez-Südost und 908 Lindenhardt-Nord überschneiden sich mit den Zonen III bestehender Wasserschutzgebiete. Für dort zu errichtende Windkraftanlagen können aus wasserwirtschaftlichen Gründen besondere Anforderungen im Hinblick auf den konkreten Standort, die Fundamentierung und bauliche Ausführung der Anlagen sowie die Infrastruktur bestehen, die im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Daher sind dort keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.

Aus bergrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden können:

Vorranggebiete Nrn. 1, 8, 10, 15, 19, 23, 35, 36, 37, 43, 82, 97, 125, 127, 142, 145, 252, 506, 699, 724, 727, 750, 772, 807, 844 und 816, Vorbehaltsgebiete Nrn. 41, 903, 905 und 908

Eine Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

Die Vorranggebiete Nr. 68 Heidelberg-West, Nr. 82 Neuenreuth-Nordwest, Nr. 89 Korbersdorf-Nord, 727 Vielitz-West und Nr. 816 Raumentengrün überdecken verliehene Grubenfelder auf Granit. Bei dieser Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gemäß §§ 149 und 151 Bundesberggesetz. Dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich behindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.

Die Vorranggebiete Nr. 142 Leups-West und Nr. 145 Pegnitz-Nordwest überdecken verliehene Grubenfelder auf Eisenerz, das Vorranggebiet Nr. 724 Wirsberg-Ost ein auf Kupfererz verliehenes Grubenfeld. Bei dieser Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gemäß §§ 149 und 151 Bundesberggesetz. Dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich behindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.

Eine Beteiligung des Bergamtes Nordbayern wird daher bei der Planung von Windkraftanlagen empfohlen.

Die Vorranggebiete Nrn. 68 Heidelberg-West, 124 Seidwitz-Nordost, 131 Frankenberg-Nord, 724 Wirsberg-Ost sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 119 Hauendorf-Ost und 129 Tiefenthal-Ost befinden sich im Umfeld von Messstationen des Deutschen Wetterdienstes, wo die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer Beeinflussung der Messwerte führen kann. Insbesondere durch das Vorranggebiet Nr. 68 Heidelberg-West sind Belange der Regionalen Messnetzgruppe München betroffen. Bei den genannten Gebieten können Höhenbeschränkungen zur Aufrechterhaltung des Messbetriebes der Wetterstationen erforderlich sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Unter Anwendung der aufgeführten Kriterien ergeben sich für die Region Oberfranken-Ost ca. 2015 ha Vorranggebiete für Windkraftanlagen, was etwa 0,6 % der Regionsfläche entspricht.

Als Vorbehaltsgebiete werden Flächen ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Bau von Windkraftanlagen besonderes Gewicht bemessen werden soll. Sie betragen mit 519 ha ca. 0,1 % der Regionsfläche.

Aufgrund ihrer Höhe und der Drehbewegungen ihrer Rotoren führen Windkraftanlagen mit den heute in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von mehr als 100 Metern zu einer großräumigen Veränderung des Landschaftsbildes. Sie sind meist nicht nur über Gemeinde-, sondern oft auch über

Landkreisgrenzen hinweg sichtbar und stellen damit in der Landschaft und im Raum neue Bezugspunkte dar, die schon aus weiterer Entfernung sichtbar sind. Damit nehmen Windkraftanlagen dieser Größenordnung Raum in Anspruch und beeinflussen die räumliche Entwicklung und Funktion innerhalb der Planungsregion; sie sind daher als raumbedeutsam einzustufen.

Um insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild soweit als möglich zu minimieren, sind Anlagenstandorte auf die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung der Windenergie bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist auch außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich. Voraussetzung der ausnahmsweisen Zulässigkeit ist, dass die Anlagen den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Bestehende Windkraftanlagen sind solche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost im Ziel B V 3.1.1 Windenergie errichtet sind. "